

Satzung Brodverein e.V.

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Brodverein.

Er hat seinen Sitz in Weyerbusch.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Brodverein e.V.“

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist

die Förderung von Kunst und Kultur

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

die Förderung der Kleingärtnerei

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Ausstellungen zu Menschen in der Umgebung von Weyerbusch, hier insbesondere zu Friedrich Wilhelm Raiffeisen, August Sander und Erwin Wortelkamp,
2. Vortragsreihe zu Themen der Heimatpflege und Heimatkunde,
3. Diskussionsreihe zu Themen der Heimatpflege und Heimatkunde,
4. Anlegen eines August-Sander-Wegs,
5. Ausstellung zum Ortsgeschehen früher und heute,
6. Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Genossenschaftsidee, der Heimatpflege und Heimatkunde,
7. Anlegen eines Gemeinschaftsgarten,

8. Durchführen von Kunstvermittlung,
9. Veranstaltungen zu Kunst und Kultur,
10. Ausstellungen zu Genossenschaften,
11. Wiedereröffnung der Gaststätte „Zur Post“,
12. Vorbereitung der Gründung der Gemeinnützigen Genossenschaft Brodverein e.G.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziffer 26a Einkommenssteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- geborenen Mitgliedern.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden sowie jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich aktiv zu betätigen, und den Verein durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

4. Geborene Mitglieder sind die Ortsbürgermeister von Weyerbusch, Werkhausen und Hasselbach sowie der Ortsvorsteher von Hilkhäusen und der 1. Vorsitzende des Kunstverein Hasselbach.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind. In finanziellen Notlagen kann vom Ausschluss abgesehen werden.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

6. Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der in der Regel per Bankeinzug zu entrichten ist.

Über die Stundung oder Ratenzahlung des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand.

7. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Kassenwart
- e) Beisitzer
- f) Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den

1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Der 3. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2500 Euro ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,

- Beschlussfassung über Anträge.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitgliedes.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wird diese vom 3. Vorsitzenden geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist mit zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sofern eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, werden Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes volljährige, ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

10. Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden an alle Mitglieder verteilt.

11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

12. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

13. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller ordentlicher Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende ordentliche Mitglieder müssen schriftlich zustimmen. In der Tagesordnung sind die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

14. Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Tafel Altenkirchen und Suppenküche / Caritasverband Altenkirchen e.V., die das Vermögen des Vereines unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.